

Leitsätze

- 1. Die künstlerische Betätigung eines Restaurators setzt voraus, dass der Gegenstand, mit dem er sich befasst, seinerseits ein Kunstwerk darstellt. Die Restaurierung eines – möglicherweise historisch bedeutsamen – Gebrauchsgegenstandes führt nicht zu einer künstlerischen Tätigkeit.**
- 2. Auch wenn es sich bei dem restaurierten Gegenstand um ein Kunstwerk handelt, ist der Restaurator nicht künstlerisch tätig, soweit sich seine Arbeit auf Bereiche wie etwa die Festigung, die Sicherung von Bausubstanz oder die Reinigung von Bildern beschränkt.**

Zum Sachverhalt

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob der Kl. und Revisionsbekl. seine Tätigkeit als Restaurator selbständig i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 des EStG ausübt.

Der Kl. restauriert seit Beginn der achtziger Jahre Fresken, Figuren und Reliefs aus dem Mittelalter bis hin zum Barock. Seine Auftraggeber sind vor allem Landesdenkmalämter sowie verschiedene Staatliche Hochbauämter. Das FG bejaht auf Grund eines Gutachtens eine einer künstlerischen Tätigkeit i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG ähnliche Tätigkeit. Dagegen richtet sich die Revision des Finanzamts.

Aus den Gründen

Die Revision ist begründet.

Sie führt gem. § 126 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FGO zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das FG. Auf der Grundlage der vom FG getroffenen Feststellungen ist eine abschließende Entscheidung, ob der Kl. eine künstlerische Tätigkeit ausgeübt hat, nicht möglich.

1. Eine künstlerische Tätigkeit i. S. v. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG übt ein Steuerpflichtiger nach st. Rspr. des BFH – neben weiteren Voraussetzungen – nur dann aus, wenn er eine schöpferische Leistung mit einer gewissen Gestaltungshöhe vollbringt, d. h. eine Leistung, in der seine individuelle Anschauungsweise und seine besondere Gestaltungskraft klar zum Ausdruck kommen (BFH, Urteile vom 23. 9. 1998 XI R 71/97, BFH/NV 1999, 460; vom 4. 11. 2004 IV R 63/02, BFHE 209, 116, BStBl. II 2005, 362).

2. Die künstlerische Betätigung des Restaurators setzt voraus, dass der Gegenstand, mit dem er sich befasst, seinerseits ein Kunstwerk darstellt. Die Restaurierung eines – möglicherweise historisch bedeutsamen – Gebrauchsgegenstandes führt nicht zu einer künstlerischen Tätigkeit (BFH, Urteil in BFHE 209, 116, BStBl. II 2005, 362; Kempermann, FR 2005, 497). Aber auch dann, wenn es sich bei dem restaurierten Gegenstand um ein Kunstwerk handelt, ist der Restaurator nicht künstlerisch tätig, soweit sich seine Arbeit auf Bereiche wie etwa die Festigung, die Sicherung von

Bausubstanz oder die Reinigung von Bildern beschränkt. Seine eigene individuelle Anschauungsweise und Gestaltungskraft kann ein Restaurator nur dort zum Ausdruck bringen, wo infolge der Beschädigung des Kunstwerks eine Lücke entstanden ist, die er durch seine Arbeit füllt (BFH, Urteil in E 209,116, BStBl. II 2005, 362; Kempermann, FR 2005, 497).

Im Streitfall hat das FG insoweit keine Feststellungen getroffen, aus denen sich ergibt, welche Tätigkeit der Kl. im Einzelnen ausgeführt hat; durch die Zurückverweisung erhält das FG Gelegenheit, Feststellungen dazu zu treffen, inwieweit der Kl. nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen – ganz oder teilweise – künstlerisch tätig geworden ist.